



REGELN / ORDNUNGEN 2024

Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
Stand 30.11.2024

**VORTEIL
BAYERN**

Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Im Loh 1, 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0, Fax 089 628179-29
E-Mail: info@btv.de, www.btv.de

RECHTS- UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundregel	3
§ 2	Rechtsorgane	3
§ 3	Sportaufsicht	3
§ 4	Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern	4
§ 5	Das Präsidium	5
§ 6	Verbandssportgericht	5
§ 7	Rechtliches Gehör	6
§ 8	Verfahrensvorschriften	6
§ 9	Bestandskraft von Entscheidungen	8
§ 10	Kosten	9

§ 1 GRUNDREGEL

Der Bayerische Tennis-Verband (BTV), seine Mitglieder und deren **Einzelpersonen** sorgen für sportliches Verhalten und Ordnung im Tennissport. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung des BTV, der Wettspielbestimmungen und der bestehenden Ordnungen des Verbandes.

§ 2 RECHTSORGANE

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind die jeweilige Sportaufsicht und die Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern sowie das Verbandssportgericht und die **Disziplinarkommission** berufen.

§ 3 SPORTAUFSICHT

1. Die gemäß § 5 der Wettspielbestimmungen jeweils zuständige Sportaufsicht hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verbandsspiele sowie die Einhaltung der Wettspielbestimmungen zu sorgen.

2. a) Bei Verstößen gegen Formalbestimmungen der Wettspielbestimmungen ist die Sportaufsicht berechtigt, die sich aus den Wettspielbestimmungen und dem Ordnungsgeldkatalog des BTV ergebenden Ordnungsgelder zu verhängen.
 - b) Die zuständige Sportaufsicht entscheidet über Proteste **und Einsprüche**.
 - c) Die zuständige Sportaufsicht ist, auch wenn kein förmlicher Protest eingelegt ist, berechtigt, von sich aus tätig zu werden, wenn ihr ein Verstoß gegen die Wettspielbestimmungen bekannt wird.
3. **Die oberste Sportaufsicht gemäß § 5 Ziffer 1 der Wettspielbestimmungen entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandsreferenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen gemäß Lit. E Ziffer 3 der Schiedsrichterordnung.**

Gegen die Entscheidung der Sportaufsicht ist innerhalb zweier Wochen nach Zugang die Beschwerde zulässig. Sie ist bei dieser Sportaufsicht einzureichen, die sie an das zuständige Sportgericht weitergibt, wenn sie ihr nicht abhelfen will.

4. Im Übrigen gelten die maßgeblichen Vorschriften der Wettspielbestimmungen.

§ 4 REGIONALSPORTGERICHTE SÜD- UND NORDBAYERN

1. **Die Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern sind zuständig für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten innerhalb der Regionen.**
2. Das Regionalsportgericht Südbayern für die ehemaligen Bezirke Oberbayern-München, Schwaben und Niederbayern; das Regionalsportgericht Nordbayern ist örtlich zuständig für die ehemaligen Bezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz.

Gegen die Entscheidungen der Regionalsportgerichte wegen einer Entscheidung der Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde innerhalb von

zwei Wochen zum Verbandssportgericht zu Händen ihres Vorsitzenden möglich.

3. Gegen die Entscheidung gemäß Ziffer 1 ist die die weitere Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung zum Verbandssportgericht zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 5 DAS PRÄSIDIUM

Bei Verfehlungen bzw. Disziplinarvergehen im Sinne von § 2 Disziplinarordnung (DO) kann das Präsidium Maßnahmen aus § 5 DO ergreifen.

§ 6 VERBANDSSPORTGERICHT

1. Das Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in zweiter Instanz bei **weiteren** Beschwerden gegen Entscheidungen der Regionalsportgerichte. **Dabei kann das** Verbandssportgericht die **Entscheidungen** nur dahingehend überprüfen, ob ein Verstoß gegen die Tennisregeln der ITF oder der Wettspielbestimmungen vorliegt,
 - b) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten außerhalb der Regionen.
 - c) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission.
2. Anträge an das Verbandssportgericht gemäß **Ziffer 1** sind bei dessen 1. Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzureichen.
3. Die Entscheidungen des Verbandssportgerichtes sind endgültig.
4. Das Verbandssportgericht ist im Übrigen als Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander berufen, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.

§ 7 RECHTLICHES GEHÖR

In jeder Instanz ist den betroffenen Vereinen bzw. den Einzelpersonen rechtliches Gehör vor den Entscheidungen zu bewilligen mit Ausnahme bei der Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden gemäß den maßgeblichen Vorschriften der Wettspielbestimmungen bzw. des Ordnungsgeldkataloges sowie auch bei Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden im Sinne der BTV-Richtlinien für LK-Turniere und DTB-Turniere mit Ranglistenwertung.

§ 8 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Für den Verfahrensverlauf bei den Sportgerichten gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen ergehen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.
2. Mündliche Verhandlungen können unbeschadet dessen dann anberaumt werden, wenn das jeweilige Sportgericht dies für erforderlich hält. Für das Verbandssportgericht gilt dies jedoch nicht in den Fällen des § 6 Ziffer 1 b) Satz 1, 2. Alternative (reine Rechtsinstanz).
3. Der jeweilige Vorsitzende des Sportgerichtes bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und veranlasst die Ladungen.
4. Zu laden sind die Verfahrensbeteiligten sowie ggf. Zeugen und Sachverständige.
5. Verfahrensbeteiligte sind :
 - a) der Beschwerdeführer,
 - b) der Beschwerdegegner,
 - c) der Beigeladene.

Sind am Verfahren Dritte derartig beteiligt, dass diese von den zu treffenden Entscheidungen betroffen sein könnten (Beigeladene), so sind diese beizuladen. Der Beigeladene kann selbständig Anträge stellen.

6. Die Ladungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie sollen mindestens eine Woche vor der Verhandlung den Beteiligten zugehen.
7. Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich – sofern das persönliche Erscheinen vom Vorsitzenden des Sportgerichtes nicht angeordnet wurde – durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die wirksame Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
8. Das jeweilige Sportgericht kann dem Vorsitzenden die alleinige Durchführung der mündlichen Verhandlung übertragen.
9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er stellt nach Eröffnung die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage und entlässt diese bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Der Vorsitzende vernimmt zunächst die Verfahrensbeteiligten und danach die Zeugen sowie erforderlichenfalls Sachverständige. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
10. Nach der mündlichen Verhandlung erfolgt die Beratung der Mitglieder des Sportgerichtes. Diese ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die beschließenden Beisitzer – neben dem Vorsitzenden – teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder.
11. Die Entscheidung ist in schriftlicher Form mit Begründung dem Beschwerdeführer oder dessen Verfahrensbevollmächtigten sowie den übrigen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Gleiches gilt auch wenn die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht. Die Entscheidung ist von den am Verfahren mitwirkenden Beisitzern und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
12. Das Verbandssportgericht kann bei Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an diese zurückverweisen. Dabei weist das Verbandssportgericht auf die festgestellten Mängel, bzw. den noch durchzuführenden Aufklärungsbedarf hin.

§ 9 BESTANDSKRAFT VON ENTSCHEIDUNGEN

1. Entscheidungen der in den Wettspielbestimmungen des BTV vorgesehenen Instanzen – mit Ausnahme jener des Verbandssportgerichtes – werden bestandskräftig, wenn der oder die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung an ihn schriftlich Rechtsmittel bei der zuständigen Instanz eingelegt hat, es sei denn die Rechtsmittelbelehrung der Ausgangsinstanz war fehlerhaft. **In diesem Fall endet die Rechtsmittelfrist drei Monate nach Zustellung der Entscheidung.**

Für den Erlass von Ordnungsgeldbescheiden gemäß § 45 Ziffer 3 WSB beträgt die Einspruchsfrist gemäß § 45 Ziffer 4 Satz 1 WSB des BTV sieben Tage. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des jeweiligen Rechtsmittels entscheidend.

2. Der Rechtsmittelführer hat sein Rechtsmittel, bzw. seinen Antrag innerhalb der in § 45 Ziffer 1 genannten Frist schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 45 Ziffer 4, 5 und 6 WSB des BTV zu entrichten.

3. Die form- und fristgerechte Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn die Ausgangsinstanz hat die sofortige Vollziehbarkeit ihrer Entscheidung aus wichtigem Grund angeordnet. Die übergeordnete Instanz kann die sofortige Vollziehbarkeit bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache aussetzen, sofern ansonsten dem Beschwerdeführer ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen würde und ein nicht überwiegendes Interesse an der sofortigen Entscheidung besteht.

4. Ist das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 45 Ziffer 4, 5 und 6 WSB des BTV nicht fristgerecht entrichtet, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

5. Entscheidungen des Verbandssportgerichtes werden mit dem Zugang bei den Verfahrensbeteiligten – mit Ausnahme des § 6 Ziffer 1 a) – bestandskräftig.

6. Der ordentliche Rechtsweg gegen Entscheidungen des Verbands-sportgerichtes ist ausgeschlossen.

§ 10 KOSTEN

1. Mit jeder Einspruchs-, **Protest-** oder Beschwerdeschrift (**Rechtsmittel**) ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- (**Einspruch**) bzw. EUR 100,- (**Protest, Beschwerde und weitere Beschwerde**) per Überweisung auf das Konto des BTV zu entrichten. Erfolgt die Überweisung nicht innerhalb der Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen, sofern hierüber zuvor belehrt wurde.

2. In jeder Instanz ist auch eine Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen. Der Unterlegene hat die Kosten zu tragen.

a) Sportaufsicht:

Bei Entscheidungen durch die Sportaufsicht betragen die Verfahrenskosten **EUR 100,-**

b) Regionalsportgerichte:

Bei Entscheidungen der Regionalsportgerichte betragen die Verfahrenskosten, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, **EUR 150,-**.

Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens **EUR 200,-**, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

c) Verbandssportgericht:

Die Verfahrenskosten bei Entscheidungen des Verbandssportgerichtes belaufen sich auf **EUR 200,-**, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens **EUR 250,-**, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.